

B. Die Inhaber verwandter Schutzrechte

Online-Musikanbieter müssen, um bereits auf Tonträger aufgenommene Musikwerke im Internet anbieten zu können, neben den betroffenen Urheberrechten auch die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller beachten und entsprechende Lizenzen erwerben.

I. Die Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler

Den ausübenden Künstlern im Sinne der §§ 73 ff. UrhG weist das Urheberrechtsgesetz drei Kategorien von Befugnissen zu, nämlich die künstlerpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse (§§ 74 - 76 UrhG), die Ausschließlichkeitsrechte (§§ 77, 78 Abs. 1, 78 Abs. 4 i.V.m. § 20 b UrhG) und die gesetzlichen Vergütungsansprüche (§§ 78 Abs. 2, 78 Abs. 4, 83 i.V.m. §§ 44 a ff. UrhG). Schutzgegenstand ist jeweils die Darbietung des ausübenden Künstlers, der nach der Legaldefinition des § 73 UrhG Werkinterpret ist²⁰.

Während der Urheber in §§ 15 - 23 UrhG durch umfassende Einwilligungsrechte geschützt wird, ist die den Interpreten eingeräumte Rechtsstellung wesentlich schwächer²¹. Anders als dem Urheber weist das UrhG diesem Personenkreis nur eingeschränkt absolute Verbotsrechte zu. Die Ausschließlichkeitsrechte der Interpreten gemäß §§ 77 Abs. 1, 2, 78 Abs. 1 UrhG beschränken sich auf die Fixierung der Darbietung auf Bild- oder Tonträger, auf deren Vervielfältigung und Verbreitung sowie auf die erstmalige Sendung²² und öffentliche Zugänglichmachung der Darbietung sowie ihre Übertragung in einen anderen als den Aufführungsraum²³.

Die Zweitverwertungsrechte in § 78 Abs. 2 UrhG sind hingegen nicht als ausschließliche Rechte, sondern als bloße gesetzliche Vergütungsansprüche ausgestaltet. Handelt es sich also um erlaubterweise auf Bild- oder Tonträger aufgenommene Darbietungen, die erschienen oder erlaubterweise öffentlich zugänglich gemacht worden sind, kann der Interpret deren Sendung mangels eines bestehenden Verbotsrechts nicht untersagen, vgl. § 78 Abs. 2 Nr. 1 UrhG. Der Sendebegriff in den §§ 78 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, 3 UrhG entspricht dabei dem in § 20 UrhG und umfasst damit auch alle digitalen Sendeformen²⁴.

20 Vgl. Schricker/Krüger, UrhG, vor §§ 73 ff. UrhG, Rn. 7.

21 Vgl. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 278, Rn. 611.

22 Ein ausschließliches Senderecht i.S.d. § 78 Abs. 1 Nr. 2 UrhG kann der ausübende Künstler nur dann beanspruchen, wenn die Darbietung live gesendet wird oder die Sendung auf einer Aufnahme basiert, die weder erschienen noch öffentlich zugänglich gemacht worden ist; vgl. Büscher, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 78 UrhG, Rn. 9.

23 Vgl. Schack, Urheber- und Vertragsrecht, S. 278, Rn. 611.

24 Vgl. Schricker/Krüger, UrhG, § 78 UrhG, Rn. 4, 5.

II. Die Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller

Dem Tonträgerhersteller steht für seine organisationstechnische Leistung mit den §§ 85, 86 UrhG ein selbstständiges und von den Rechten der Interpreten unabhängiges Leistungsschutzrecht zu²⁵. Dieses umfasst in § 85 Abs. 1 S. 1 UrhG das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als ausschließliches Verbotsrecht. Eigenständige Zweitverwertungsrechte im Hinblick auf bereits erschienene Tonträger hat der Tonträgerhersteller jedoch nicht; § 86 UrhG sieht als bloßer Beteiligungsanspruch lediglich eine Teilhabe an den Vergütungsansprüchen der Interpreten aus § 78 Abs. 2 UrhG vor²⁶.

Um eine Tonträgerproduktion rechtmäßig auswerten zu können, lässt sich der Tonträgerhersteller üblicherweise die Leistungsschutzrechte aller beteiligten Interpreten vertraglich übertragen²⁷. Eine echte Übertragung dieser Rechte ist (vorbehaltlich der § 78 Abs. 3, Abs. 4 UrhG) – anders als bei den Urheberrechten – gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 UrhG durchaus möglich, solange sie der Interpret nicht im Voraus einem Dritten, insbesondere einer Verwertungsgesellschaft, zur Wahrnehmung übertragen hat²⁸. Vorbehaltlich der Rechtsübertragungen zur Wahrnehmung auf eine Verwertungsgesellschaft im Rahmen der Zweitverwertung sind daher in der Praxis sämtliche Leistungsschutzrechte in der Hand des Tonträgerherstellers vereinigt, so dass sich ein Verwerter der Tonaufnahmen zum Lizenzierwerb nur an diesen wenden muss²⁹.

C. Musikverlage

I. Aufgaben- und Tätigkeitsbereich

Zur professionellen und effektiven Auswertung ihrer Werke bedienen sich Komponisten und Textdichter regelmäßig der Tätigkeit von Musikverlagen. Musikverlage übernehmen für ihre Urheber die Wahrnehmung und Verwaltung der Urheberrechte sowie weitere Dienstleistungen, die der Förderung der Werkverwertung dienen³⁰.

25 Vgl. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 283, Rn. 623.

26 Vgl. Schaefer, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 86 UrhG, Rn. 4.

27 Der Erwerb dieser Rechte erfolgt meist durch einen Künstlerexklusivvertrag oder eine sog. Künstlerquittung. Vgl. dazu grundlegend Rossbach/Joos, in: Urhebervertragsrecht, S. 333, 364 ff.

28 Vgl. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 270, Rn. 593 und S. 280, Rn. 617.

29 Vgl. zum Umfang der Übertragung der Leistungsschutzrechte auf die Verwertungsgesellschaften der Tonträgerhersteller und Interpreten unten § 2. D. II.

30 Vgl. dazu grundlegend Sikorski, in: Moser/Scheuermann (Hrsg.), S. 289 ff; Rossbach/Joos, in: Urhebervertragsrecht, S. 333, 340 ff.